Er lautet: „Ein Gleiches steht dem Unternehmer bei den durch den Druck veröffentlichten Compositionen zu."

Referent Abg. Todt: Ja, der Zusatz ist allerdings beschlossen worden. Bei der Discussion in der Vereinigungsdeputation ist er aber übersehen worden. Die Deputation hat kein Bedenken, die Annahme dieses Zusatzes zu empfehlen. Es würden also noch bei §. 1 f. diese Worte hinzuzufügen sein. Ich bitte, dies durch eine Fragstellung nachzuholen.

Präsident Braun: Will sich die Kammer der ersten Kammer anschließen und den Zusatz annehmen? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Todt: Bei §. 3 war von der zweiten Kammer folgender Zusatz beschlossen worden: „Er kann jedoch auch nach der Aufführung seines Stücks die Herausgabe des in §. 2 bezeichneten Einnahmebetrags verlangen. Die Höhe dieses letztern wird solchenfalls durch den Eid des Beklagten in rechtliche Gewißheit gesetzt." Von diesem Zusatze hat die erste Kammer nur den ersten Theil oder vielmehr den ersten Satz angenommen, dagegen den letzten abgelehnt, den letzten, welcher ausspricht, daß die Höhe des Entschädigungsbetrags durch den Eid ermittelt werden soll. Die Deputation schlägt vor, hier der ersten Kammer beizutreten und also den Schlußsatz aufzugeben.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit diesem Vorschlage ihrer Deputation einverstanden? — Geschieht einstimmig.

Referent Abg. Todt: Bei der ersten Berathung hatte die zweite Kammer einen §. 3b. zu inseriren beschlossen, der die Bestimmung enthält, daß der benachtheiligte Autor und Componist auf Bestrafung des Verletzenden antragen kann. Der Zusatz lautet: „Will oder kann der Berechtigte die in den §§. 2 und 3 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaaßlichen oder wirklichen Ertrags der letztern und darauf, ob eine stehende oder eine wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu 500 Thlr. zu erkennen, von welcher zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armencasse des Orts, wo die unbefugte Aufführung erfolgt ist, zu überlassen ist." Die erste Kammer ist im Wesentlichen der zweiten hier beigetreten und hat nur die Spaltung des Paragraphen in §. 3b. und §. 3c. vorgenommen, und zwar in folgender Weise: „Will oder kann der Berechtigte die in §. 2 erwähnte Entschädigung nicht in Anspruch nehmen, so steht ihm auch frei, auf die Bestrafung dessen, der die unbefugte Aufführung veranstaltet hat, anzutragen. Solchenfalls ist mit Rücksicht auf die Größe der Bühne, bei welcher die Aufführung stattgefunden hat, des muthmaaßlichen oder wirklichen Ertrags der letztern und darauf, ob eine stehende oder wandernde Bühne in Frage ist, auf eine Geldbuße bis zu fünf hundert Thalern zu erkennen." „Sowohl von der nach §. 2 zu gewährenden Entschädigung durch den Betrag der Einnahme von der unbefugten Aufführung ohne Abzug der Kosten, als von der nach §. 3b. zu erkennenden Strafe fallen zwei Drittheile dem Berechtigten, ein Drittheil aber der Armencasse des Orts zu, wo die unbefugte Aufführung stattgefunden hat." Da diese Abänderung der Sache ganz entspricht, so ist die Deputation der Ansicht, daß hierin der ersten Kammer gleichfalls beizutreten sei. Nur habe ich zu bemerken, daß, wenn sich auf §. 2b. hier mit bezogen werden soll, diese Bezugnahme nunmehr, da §. 2b. abgelehnt worden ist, in Wegfall kommen muß. Der Antrag der Deputation geht also dahin, der ersten Kammer beizutreten, nur mit Weglassung des Citats.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer diesen Vorschlag? — Geschieht einstimmig.

Referent Abg. Todt: Den §. 4 hat die erste Kammer nach der diesseits abgeänderten Fassung bereits angenommen. Es ist also hier keine Differenz. Bei §. 5 ist dies in gleicher Weise der Fall. Nur muß ich noch erwähnen, daß nach einem frühern Beschluß auf §. 3 hat Bezug genommen werden sollen, was, wie sich bei der Vereinigung ergeben hat, nicht erforderlich ist. Die Deputation schlägt daher vor, daß diese Bezugnahme in Wegfall gebracht werde.

Präsident Braun: Will die Kammer, daß die Bezugnahme auf §. 3 in §. 5 in Wegfall komme? — Geschieht einstimmig.

Referent Abg. Todt: Bei §. 6 ist die erste Kammer beigetreten. Bei §. 7b. und §. 8b. findet keine Differenz statt.

Königl. Commissar D. Krug: Obwohl bei §. 6 eine Differenz zwischen beiden Kammern nicht stattfindet, so wünscht doch die Regierung noch eine kleine Abänderung vorzuschlagen. Es ist im zweiten Berichte der jenseitigen Kammer gesagt worden, daß durch den Zusatz: „Bei der nämlichen Behörde ist auch der Antrag auf Bestrafung des Contravenienten zu stellen," der Richter zugleich ermächtigt werde, in diesem Falle die Untersuchung zu führen. Es könnte hieraus leicht die Meinung abgeleitet werden, als wenn in diesem Falle ein wirkliches, untersuchungsmäßiges Verfahren nach den Vorschriften des Criminalprocesses mit Vernehmung und dergl. Platz ergreifen sollte. Dies ist jedoch nicht die Absicht der geehrten Kammer. Um dies zu vermeiden, würde wohl eine ausdrückliche Bemerkung hierüber im §. 6 aufzunehmen und daher der Eingang desselben so zu fassen sein: „Der Entschädigungsanspruch (§. 2), so wie der Anspruch auf Geldbuße (§. 3b.) ist bei dem competenten Civilgericht im Wege des bürgerlichen Processes auszuführen." Ich gebe dem geehrten Präsidium anheim, entweder hierauf eine directe Frage an die geehrte Kammer zu richten, oder in Verbindung mit einer Anfrage allgemeinerer Art diesen Punkt zur Erledigung zu bringen. Nämlich es wird durch die mehrfachen Abänderungen und Zusätze, welche in das Gesetz aufgenommen worden sind, jedenfalls eine Umstellung der Paragraphen und in Folge derselben auch noch eine kleine redactionelle Aenderung dieses oder jenes Paragraphen nothwendig werden. Die Regierung muß daher wünschen, daß sie von Seiten der Kammer ermächtigt werde, diese

SLUB
Wir führen Wissen.